

# Gemeinde Hohen Pritz

Vorlage - Nr.: BV-771/2019  
Datum: 02.08.2019  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## Betr.: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
29.10.2019 Gemeindevertretung Hohen Pritz  
Finanzausschuss Hohen Pritz

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

### **Begründung:**

Aufgrund der am 06.06.2019 beschlossenen Entschädigungsverordnung M-V wurde die Hauptsatzung überarbeitet und entsprechend geändert.  
Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Höchstbeträge.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	x
Nein	

ÜPL	x
APL	

Betrag in €:	1.000,00
Produktsachkonto:	111040.501000
Haushaltsjahr:	2019
Deckungsvorschlag	Deckung aus dem Gesamthaushalt

**Anlagen:**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz vom 04.03.2013, geändert am 19.02.2015 und 30.01.2017, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden sowie an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 6 beschränkt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 €.

Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 140,00 €
- der 2. Stellvertreter 70,00 €

Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten der Bürgermeister und die Stellvertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend des Absatzes 1

- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.

### **Artikel Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Pritz, den

Jan Kessel  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom ..... wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. .... vom ..... öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.